

1. Einlageblatt zu Zahl 14.732/7-Pr/7/99

Kanzleiauftrag:

Von Erl. I. sind 27 Ablichtungen herzustellen und je 25x der Erl. II.a sowie je 1x der Erl. II.b anzuschl.

S.

Siehe den Vorakt sowie das Einlaufstück.

Zu dem Entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999 langten binnen offener Frist Stellungnahmen der ho. Sektionen III und IV ein. Sektion III lehnt die vorgesehene Novelle aus grundsätzlichen Überlegungen vollkommen ab, Sektion IV weist eher auf Probleme im Detail hin.

Grundsätzlich wird der Entwurf seitens der Sektion III natürlich unter dem Gesichtspunkt des gerade in Verhandlung stehenden Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, gesehen.

Trotzdem würde die derzeit vorherrschende Rechtsunsicherheit – und zwar unabhängig davon, ob das oben zitierte Bundesgesetz beschlossen wird oder die geltende Rechtslage beibehalten wird (geltende Gewerbeordnung) – bezüglich der Abgrenzungsproblemen zum AWG fortgeführt werden. Nach letzten Meldungen ist es sehr wahrscheinlich, daß das UGBA noch in der laufenden Legislaturperiode beschlossen wird, so ist es schon aus Gründen der Rechtsicherheit geboten, Änderungen im Abfallwirtschaftsgesetz, die über den Umsetzungsbedarf von zwei EU-Richtlinien hinausgehen, schärfstens entgegenzutreten. Es ist ja auch aus dem Entwurf des BMUJF ersichtlich, daß man hier nicht ganz sicher weiß, wie mit der Beziehung zum geplanten UGBA umzugehen ist. Dies deshalb, weil immer wieder auf das geplante Bundesgesetz, daß derzeit erst auf Beamtenebene verhandelt wird, verwiesen wird – obwohl, wie schon mehrfach angedeutet, die Zukunft dieser Regelung sowohl zeitmäßig als auch inhaltlich ungewiß ist. Sollte daher eine Abhängigkeit der Beschußfassung bzw. des Inkrafttretens der AWG – Novelle dem von der/des UGBA geplant sein, so würde aus innerstaatlichen Gründen (keine Beschußfassung im Parlament mehr möglich) eine fristgerechte Um-

2. Einlageblatt zu Zahl 14.732/7-Pr/7/99

setzung der EU – Richtlinien sowieso nicht möglich sein. Unter diesem Gesichtspunkt könnte natürlich eine grundsätzliche Ablehnung des Entwurfs ins Auge gefaßt werden.

Die Abteilung Pr/7 hat nun bezüglich der Ressortstellungnahme folgendermaßen erwogen:

Auf der einen Seite ist es unmöglich, seitens des BMwA den AWG - Entwurf **grundsätzlich** abzulehnen. Der Entwurf dient nämlich auch zur Umsetzung zweier EU-Richtlinien, die bis 30. Oktober 1999 umgesetzt werden müssen. Aufgrund des heurigen Wahljahres gibt es nicht mehr viel Möglichkeiten, ein Bundesgesetz, daß diesem Zweck dienen soll, zu beschließen. Auf der anderen Seite wäre aber seitens des BMwA sehr wohl darauf hinzuweisen, daß mit der geplanten Vorgehensweise des BMUJF keinesfalls ein Konsens gefunden werden kann. Dies deshalb, weil z.B. bezüglich des Anwendungsbereiches der anlagenrechtlichen Regelungen des AWG Änderungen vorgenommen werden, die nicht dem Umsetzungserfordernis entsprechen.

Lt. politischer Einigung vom 26.5.1999 sollen jetzt aber nur mehr kommunale Abfallbehandlungsanlagen im Rahmen des AWG geregelt werden, gewerbliche dem neuen UGBA unterfallen. Diese Lösung ist politisch akkordiert.

Es hätte daher zu ergehen:

Siehe beil. Entwürfe (Erl. I., II.a und II. b)

14.732/7-Pr/7/99

Mag. Kölpl/2054

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Stubenbastei 5
1010 Wien

D R I N G E N D

Betreff:
Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999,
Ressortstellungnahme

zu do. GZl. 32 3504/27-III/2/99

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich, zu dem im Betreff näher bezeichneten Entwurf folgendes mitzuteilen:

I) Allgemeines

1. Das BMwA ist sich zwar der Notwendigkeit, aufgrund des vorgegebenen zeitlichen Rahmens fristgerecht entsprechende legistische Maßnahmen, insbesondere zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) sowie der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Umfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie) setzen zu müssen, bewußt, die geplanten §§ 28 und 29 des vorliegenden Entwurfs werden jedoch abgelehnt. Entsprechend den vorangegangenen Besprechungen im Zuge der Diskussion um das UGBA wird nachdrücklich gefordert, daß die der geltenden Gewerbeordnung oder dem in Zukunft beschlossenen UGBA unterliegenden gewerbliechen Betriebsanlagen nicht unter den Anwendungsbereich des AWG und seiner verfahrensrechtlichen Vorschriften fallen. Weiters werden auch die im § 29 Abs. 1 Z 4 und 6 der geplanten Novelle enthaltenen Änderungen (damit verbunden ist eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches!!!) entschieden abgelehnt, da Deponien in der Regel nach ge-

werberechtlichen Vorschriften betrieben werden. Weiters ist zur Frage der klaren Abgrenzung GewO bzw. UGBA – AWG sicher noch über den Bereich der „mobilen Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen und Altöl“ (§ 2 Abs. 14 sowie § 29g der geplanten Novelle) zu diskutieren. Auch hier ist klarzustellen, daß jedenfalls nur dem AWG unterliegende mobile Einrichtungen dem abfallwirtschaftlichen Regelungsregime zugeordnet werden, da das UGBA selbst für gewerbliche mobile Betriebseinrichtungen Regelungen vorsieht. Hier besteht außerdem keine Dringlichkeit, da ein Inkrafttreten dieser Bestimmungen ohnehin erst mit 1. Jänner 2001 geplant ist.

Nach Ansicht des BMwA muß mit der vorliegenden Novelle sichergestellt werden, daß eine Betriebsanlage, die gewerblich betrieben wird, ausschließlich dem geplanten UGBA (bzw. der GewO) unterliegen soll (Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage), zumal das geplante UGBA das gleiche Schutzniveau gewährleistet wie das AWG. Damit soll in Hinkunft verhindert werden, daß - wie derzeit beispielsweise der Drehrohrofen - eine gewerblich betriebene Zementerzeugungsanlage einer Genehmigung nach AWG bedarf, was den Intentionen des one-stop-shop-Prinzips diametral entgegenläuft. Regelungen für den verbleibenden Umsetzungsbedarf hinsichtlich kommunaler Anlagen, die zur Umsetzung der IPPC – Richtlinie bzw. der Seveso II – Richtlinie dienen, die aber von den europarechtlichen Vorgaben abweichen, werden strikt abgelehnt. Bezüglich dieser Regelungen ist ein Verweis im AWG auf die Anwendung der IPPC – Bestimmungen und der Störfallbestimmungen des UGBA absolut ausreichend.

Die innerstaatliche Umsetzung von EU – Richtlinien hat nichts damit zu tun, in welcher Vorschrift diese umgesetzt wird. Sind also aufgrund der IPPC – Richtlinie auch Bestimmungen für Abfallbehandlungsanlagen umzusetzen, bedeutet dies nicht, daß dies zwangsläufig im österreichischen Abfallwirtschaftsgesetz erfolgen muß. Deshalb wird jede „Manipulation“ an den §§ 28 und 29 prinzipiell abgelehnt, die die bestehende Rechtsunsicherheit fortsetzt oder noch vergrößert.

2. Allgemein wird noch angemerkt, daß durch die alljährliche Novellierung des AWG ein derartiger Grad an Rechtsunsicherheit sowie – unübersichtlichkeit gegeben ist, der eine sinnvolle Anwendung durch den Rechtsunterworfenen bzw. die zur Vollziehung berufenen Behörden nahezu unmöglich macht und dem Prinzip der Verwaltungsvereinfachung

und Verfahrensbeschleunigung zuwiderläuft. Dies betrifft vor allem die im AWG enthaltenen anlagenrechtlichen Bestimmungen.

3. Zu bemängeln ist weiters, daß bei den unter Anlage 1 aufgezählten Anlagen, für die das IPPC-Regime gelten soll, keine Abgrenzung zwischen gewerblichen und abfallrechtlichen Anlagen gegeben ist. Dies hat zur Folge, daß auch die Verwertungsvorgänge der innerbetrieblichen Abfälle unter das Regime des AWG (IPPC-Teil) fallen. Dies wird ebenfalls abgelehnt.

II) Zu den einzelnen Bestimmungen

In Folge werden noch einige Detailprobleme aufgezeigt. Diese Aufzählung soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der vorliegende Entwurf aus Gründen, die vor allem dem Punkt I./1. zu entnehmen sind, abgelehnt wird.

1. Zu § 1 Abs. 3 Z 1:

Eine Ausweitung der Schutzobjekte bezüglich des öffentlichen Interesses im § 1 Abs. 3 Z 1 auf das Kriterium Verkehr ist von der Richtlinie des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (Abfallrichtlinie) nicht gedeckt und wird daher abgelehnt.

2. Zu § 29 Abs. 3a:

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 29 Abs. 3a, wonach bei der Errichtung beim Betrieb oder bei einer wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage auch auf die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen (Z 1) und die Vermeidung von erheblichen Belastungen der Umwelt (Z 2) abgezielt werden soll, gehen ebenfalls über die in der unter Punkt II./1. zitierten Abfallrichtlinie hinaus und bedürften näherer Erklärung.

3. Zu § 29c:

Die im § 29c Abs. 2 festgesetzte Legaldefinition einer Umweltverschmutzung ist durch die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen zu unklar und einer effizienten Vollziehung des Gesetzes hinderlich.

4. Zu § 29e:

Gemäß § 29e Abs. 1 hat der Landeshauptmann Abfallbehandlungsanlagen der Anlage 1 und deren Genehmigung im Hinblick auf den Stand der Technik regelmäßig, zumindest aber alle 5 Jahre, zu überprüfen. In der umzusetzenden IPPC-Richtlinie beträgt die Überprüfungsfrist jedoch 10 Jahre. Ein Abgehen von dieser europarechtlichen Vorschrift im innerstaatlichen Bereich wird abgelehnt.

Resumee:

Der Entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999 wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten abgelehnt, da nicht einmal die bestehenden Abgrenzungsprobleme zwischen gewerberechtlichen bzw. UGBA- und abfallrechtlichen Regelungen gelöst werden. Sollten nur kommunale Abfallbehandlungsanlagen im Rahmen des AWG geregelt werden, wäre dies zwar dem Gedanken des UGBA abträglich, aber akzeptabel.

Die Umsetzung zweier EU-Richtlinien für kommunale Anlagen wird seitens des ho. Ressorts selbstverständlich nicht beeinsprucht, doch hätte sich diese – auch aufgrund der innerstaatlichen Diskussion um eine Neugestaltung des Umweltschutzes für Betriebsanlagen – so eng wie möglich an den Richtlinienwortlaut zu halten und keine darüberhinausgehenden Regelungen zu enthalten. Rechtstechnisch wäre dies am ehesten mit einem bloßen Verweis auf die Bestimmungen des UGBA zu erreichen.

U.e. wurden dem Präsidium des Nationalrates 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme übermittelt.

Wien, am 27. Mai 1999
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

14.732/7-Pr/7/99

Mag. Kölpl/2054

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1016 Wien

D R I N G E N D

Betreff:
Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999,
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich, in den Beilagen 25
Ablichtungen der Ressortstellungnahme zum im Betreff näher bezeichneten Gegenstand zur
gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 27. Mai 1999

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

14.732/7-Pr/7/99

Mag. Kölpl/2054

D R I N G E N DBetreff:

Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999,
Ressortstellungnahme

D i e n s t z e t t e l

An die

- 1) Sektion III
 - 2) Sektion IV
- im Hause

Die Abteilung Pr/7 beeht sich, in der Beilage eine Ablichtung der Ressortstellungnahme zum im Betreff näher bezeichneten Gegenstand zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermit- teln.

1 Beilage

Wien, am 27. Mai 1999

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: